



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

§ 1
§ 1 GG

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürger und Bürgerinnen;
- c) die Einbürgerung
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

Bestand

- 1 Die Bürgergemeinde Wolfwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

§ 2
Art. 51 KV

Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Sie
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter und gibt Land im Baurecht ab;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
 - f) strebt einen ausgeglichenen Haushalt an.

§ 3
Art. 52 KV

2. Gemeindeangehörige

Datenschutz:

Auskunftserteilung

- 1 Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner

§ 4
§ 6 GG

Bürger oder Bürgerinnen Auskunft.

- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

Schutz und Einschränkung

§ 5

- 1 Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.
- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Einbürgerung

§ 6 und § 7

Ersatzlos gestrichen (separates Einbürgerungsreglement)

4. Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation:

Organe

§ 8

Organe der Bürgergemeinde sind:

§ 17 GG

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Beamtinnen.

Geschäftsverkehr

§ 9

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor vom entsprechenden Ausschuss vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 18 GG

Einberufung:

der Gemeindeversammlung

§ 10

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 21 GG

der Behörden

§ 11

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens

§ 24 GG

3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12
§26 GG

Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 13
§§ 28 ff GG

Oeffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 14
§ 31 GG

Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15
§§ 33 ff GG

Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 16
§ 41 GG

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte:

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

§ 17
§ 42 GG

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Petition

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 18
Art. 26 KV

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 19
Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. § 49 GG

Obligatorische Urnenabstimmung § 20

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: §§ 50 ff GG
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Grundsatz- und Konsultativabstimmung § 21

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Urnenwahlen § 22

An der Urne werden gewählt: § 54 GG

- a) der Gemeinderat;
- b) die 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- d) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- e) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung:

Zusammensetzung § 23

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

Befugnisse § 24

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: §§ 56 ff GG

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 30'000.--, wiederkehrend Fr. 20'000.-- oder Nachtragskredite die Fr. 30'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an Gemischtwirtschaftlichen oder private Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

Verfahren **§ 25**
Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. §§ 58 ff GG

Gemeinderat:

Zusammensetzung **§ 26**
a) Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder. § 67 GG
b) Jede Partei stellt ein Ersatzmitglied.

Befugnisse **§ 27**
1 Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht § 70 GG
in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtset-
zenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen
sind.

2 Er ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) bis Fr. 30'000.-- für Geschäfte, deren Auswirkung einmalig sind;
- b) bis Fr. 20'000.-- für Geschäfte, deren Auswirkung wiederkehrend sind.
- c) bis Fr. 30'000.-- für Nachtragskredite.

4 Er wählt das Wahlbüro

5. Kommissionen

Art und Zahl **§ 28**
In die Forstbetriebsgemeinschaft Oberes Gäu wählt der Gemeinderat drei §§ 99 ff GG
Vertreter aus dem Gemeinderat

Befugnisse der Kommissionen: §§ 101 ff GG

Rechnungsprüfungskommission **§ 29**
1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem §§ 155 ff GG
Gemeindegesetz.

2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des
Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

Wahlbüro **§ 30**

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und
Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

3 Im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde kann auf Beginn einer Amtsperiode
das Wahlbüro der Einwohnergemeinde anerkannt werden.

Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission **§ 31**
Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 1996.

Forstkommission **§ 32**
Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. Juni 2013.

Allmendkommission

§ 33

Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 1996.

6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Dienstverhältnis

§ 34

1 Beamte oder Beamtinnen sind:

§ 120 GG

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) der Vicepräsident oder die Vicepräsidentin
- c) der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- d) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- e) für den Fall, dass ein Förster oder eine Försterin gewählt wird, ist der Förster oder die Försterin auch Beamter oder Beamtin.

2 Angestellte sind:

- a) alle übrigen für die Gemeinde tätigen Personen.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 35

1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

§ 129 GG

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) bis Fr. 3'000.-- für Geschäfte, deren Auswirkung einmalig sind.

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 36

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 131 GG

Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 37

Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

§ 132 GG

Förster oder Försterin

§ 38

Die Wahl des Revierförsters oder der Revierförsterin ist in der Vereinbarung über das Forstrevier „Oberes Gäu“, Kestenholz/Niederbuchsiten/Wolfwil/ Staat geregelt.

§ 133 GG

7. Finanzhaushalt

Finanzplan

§ 39

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 138 GG

Voranschlag

§ 40

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten. §139 ff GG

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 41

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 142 GG

7a. Gemeindeunternehmen

Gemeindeunternehmen wird neu hinzugefügt

§ 41^{bis}

Die Gemeinde kann neue und bisherige selbsterfüllte Aufgaben ausgliedern, indem sie Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet. Es sind dies:

1. Öffentlich-rechtliche Anstalt Nahwärmeverbund Wolfwil.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 42

Die Bürgergemeinde hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

§§ 164 ff GG

- Vereinbarung über das Forstrevier „Oberes Gäu“ Kestenholz / Niederbuchsiten / Wolfwil / Staat.
- Reglement und Statuten mit dem Nahwärmeverbund Wolfwil (NWW) am 8.4.2011

9. Beschwerderecht

§ 43

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§§ 199 ff GG

10. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 08. Februar 1952 mit allen ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 45

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

Reglementsänderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlungen der Bürgergemeinde Wolfwil am 11. Februar 1993, 14. Dezember 1998, 14. April 2011, 16. Juni 2015

Der Gemeindepräsident:
Urs Räber

Die Gemeindegeschreiberin:
Ursula Bürgi

Änderungen

§ 6, § 7, § 9/1, § 14, § 21, § 22, § 28, § 30/3, § 32, § 42

- Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1'074 vom 23. März 1993.
- Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 444 vom 09. März 1999 und RRB Nr. 1797 vom 14. September 1999.
- Vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt mit Verfügung vom 16. Mai 2011.
- Vom zuständigen Departement bewilligt mit Verfügung vom